



Fehlverhalten im Seerecht

Die seeamtliche Spruchpraxis hat Grundsätze zum fehlerhaften Verhalten in der Schiffahrt hervorgebracht, die uneingeschränkt auch auf die Sportschiffahrt anzuwenden sind.

Folgende Tatbestände gelten in der Regel als fehlerhaft:

- Ankern im verbotenen Fahrwasser.
- Auswahl eines Ankerplatzes, an dem andere Schiffe gefährdet sind.
- Nicht ordnungsgemäße Verankerung des Schiffes.
- Ungenügende Befestigung des Schiffes.
- Auswahl eines ungeeigneten Liegeplatzes.
- Verzögerung des Ausweichmanövers trotz rechtzeitigen Sichtens des Gegners.
- Schnelles Fahren im Hafengebiet.
- Seeuntüchtigkeit.
- Zu schnelles Fahren im Nebel.
- Geben von 2 langen Tönen, obwohl das Schiff noch Fahrt durch das Wasser macht.
- Überlassen des Ruders an einen Unerfahrenen beim Passieren eines schwierigen Fahrwassers.
- Nichtklarmachen der Maschine beim Ankern auf ungeschützten Gewässern bei zunehmend stürmischem Wetter.
- Durchführen eines signalisierten, außergewöhnlichen Manövers, wenn der Gegner auf das Manöver nicht eingeht.
- Kreuzen vor dem Bug durch das ausweichpflichtige Schiff.
- Unrichtige Beobachtung von Lichtern des Gegners, sofern nicht der Irrtum durch besondere Umstände entschuldigt wird. Die Krümmung des Fahrwassers ist jedoch ein Umstand, der stets bei Beobachtung der Lichter zu berücksichtigen ist.
- Unkenntnis der Wirkungsweise des Ruders und der sonstigen Manöviereigenschaften des Schiffes.
- Unkenntnis der auf den befahrenen Gewässern gültigen Verordnungen und Gepflogenheiten.
- Zu knappe Bemessung des Ausweichmanövers.
- Verletzung der Vorschriften über die Lichterführung.
- Nichtorientiertsein über die Zuverlässigkeit des Kompasses, über Fahrwasser und Seezeichen.
- Unvorsichtiges Hindurchfahren zwischen Schiffen.
- Rudergeben bei ungeklärter Sachlage.
- Nicht rechtzeitiges Rückwärtsgeben bei Kollisionsgefahr.
- Nichtbemerken sichtbarer Lichter des Gegenfahrers.
- Liegenlassen des Bootes an erkennbar ungeeignetem Liegeplatz.

- Kursänderung im Nebel, ohne das andere Fahrzeug zu sehen.

Schäden in Folge von Fehlverhalten ziehen in der Regel zivilrechtlichen Folgen - Schadenersatz etc. - nach sich. Ist das Fehlverhalten auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen, sind zivil- und strafrechtliche Folgen zu erwarten und außerdem ist der Versicherungsschutz in Frage gestellt

SHS e.V.
Göttingen